

Entgeltordnung
für die Entnahme von Strom und Wasser
des Städtischen Hafetriebes Wyk auf Föhr

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBL.Schl.-H. 1996, Seite 529) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr vom 12.09.2019*) folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Städtischen Hafetrieb Wyk auf Föhr erhoben. Mit der Einziehung können Dritte beauftragt werden.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig. Für die Entgelte sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 2 Wasserentgelt

- a. Für die Entnahme von Frischwasser sind für je 1.000 l Wasser 5,00 € zu entrichten.
- b. Für Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 1.000 m³ pro Jahr sind für je 1.000 l Wasser 2,50 € zu entrichten.

§ 3 Stromentgelt

- a. Für die Entnahme von Strom sind je kWh 0,50 EURO zu entrichten.
- b. Für Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 kWh pro Jahr sind je kWh 0,35 € zu entrichten.

§ 4 Datenverarbeitung

- a. Der Städtische Hafetrieb Wyk auf Föhr ist berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- b. Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen kann sich der Hafetrieb Daten von Dritten übermitteln lassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2020 *) in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 22.10.2019

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafetriebes Wyk auf Föhr. Die mit den Nachtragssatzungen 1 bis 4 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 31.05.2001 eingearbeitet.